

Informationstext Prüfungsfragen PAL

„Die Rolle des Verbrauchers“

Rechtsgeschäfte und Verträge (Teil 3)

Rechtsgeschäfte können einseitig und zweiseitig sein. **Bei einseitigen Rechtsgeschäften ist im Gegensatz zum zweiseitigen Rechtsgeschäft die Einwilligung des Geschäftspartners nicht erforderlich.** Dies ist zum Beispiel bei einem Testament oder der **Kündigung eines Arbeitsvertrages** der Fall.

Bei manchen Rechtsgeschäften bzw. Kaufverträgen ist **eine notarielle Beglaubigung** erforderlich, zum Beispiel bei einem Hauskauf oder einer Heirat. Dies trifft jedoch nur auf wenige Vertragsarten zu.

Bei Kaufverträgen im Internet handelt es sich um einen **Fernabsatzvertrag**. Bei Fernabsatzverträgen steht dem Käufer ein **Widerrufsrecht von 14 Tagen** gesetzlich zu, auch wenn die Ware fehlerfrei ist und sie ihm nur nicht mehr gefällt. **Auch bei Kreditverträgen und dem Abschluss einer Privatversicherung besteht ein 14-tägiges Widerrufsrecht.**

Bei Kaufverträgen, die nicht online abgeschlossen werden, ist eine Rücknahme der Ware nur in begründeten Fällen möglich. Hier ist der Käufer auf das Wohlwollen des Verkäufers angewiesen, wenn er eine Rückgabe vornehmen will, obwohl das Produkt fehlerfrei ist. Eine solche Rücknahme nennt man **„Kulanz“**.